

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Burkardroth

vom 18. Juni 2015

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Burkardroth folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Aussegnungshallen und für die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte,
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag,
3. im Übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle bzw. der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete oder der Antragsteller. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die übrigen Gemeindeabgaben.

§ 5

Gebührenerlass

Der Markt kann im Einzelfall Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabgebühren werden für eine Ruhezeit/Nutzungsdauer (§ 5 Friedhofssatzung) erhoben. Nachdem unterschiedliche Ruhezeiten gelten, wird die Gebühr als Jahresgebühr ausgewiesen und entsprechend der Ruhezeit berechnet. Die jährliche Gebühr beträgt:

1. für Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	5,40 Euro
2. für Reihengräber für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	15,60 Euro
3. für Reihengräber mit Übereinanderbettung	22,80 Euro
4. für Doppelgräber	30,60 Euro
5. für Doppelgräber mit Übereinanderbettung	45,60 Euro
6. für Urnenerdgräber oder Urnenhain/Stelenfeld	46,20 Euro
7. für Urnenbaumgrabstätten	62,90 Euro
8. für eine Urnennische in einer Urnenwand	87,60 Euro

- (2) Für die Zeitdauer über die Ruhezeit hinaus werden für das Sondernutzungsrecht anteilige Gebühren erhoben.
- (3) Für Grabstätten, bei denen Fundamente durch den Markt vorgegeben sind, wird ein einmaliger Zuschlag (nur beim Ersterwerb) von 110,00 Euro bei Reihengräber bzw. Urnenerdgräber und 200,00 Euro bei Doppelgräber erhoben.

§ 7

Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§§ 13, 15 bis 17) der Friedhofssatzung für eine weitere volle Nutzungsdauer werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechtes im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

§ 8

Grabeinfassungen

Der Markt behält sich vor, die Grabeinfassungen auf Kosten der Graberwerber zu erstellen. Dies erfolgt in den neuen Rasenfriedhöfen sogar ausschließlich und zwingend (§ 26 Abs. 5 Friedhofssatzung). Für die erstmalige Anlage der Einfassung - sowohl für das Einzelgrab, als auch für das Familiengrab - wird dort eine zusätzliche Gebühr (für Material- und Arbeitsaufwand) in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Darüber hinaus wird für den anfallenden Arbeitsaufwand für die vorübergehende Entfernung bzw. Neuanlage der Einfassung anlässlich einer Beibettung (bei Tief- bzw. Doppelgräbern) jeweils eine Gebühr in Höhe von 140,00 Euro erhoben.

§ 9

Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshallen

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der örtlichen Aussegnungshallen beträgt 40,00 Euro für den ersten Tag (als Grundgebühr) und 20,00 Euro für jeden weiteren angefangenen Tag.
- (2) Für jede Nutzung der in der Aussegnungshalle von Burkardroth integrierten Kühlvorrichtung wird (unabhängig von ihrer zeitlichen Dauer) eine pauschale Gebühr in Höhe von 45,00 Euro erhoben.
- (3) Muss nach der Benutzung der Aussegnungshalle die Reinigung vom Markt veranlasst werden, so wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes des Marktes erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Burkardroth vom 01. Juli 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortschelle“ Nr. 27 vom 09. Juli 2010) außer Kraft.

Burkardroth, den 18. Juni 2015

Waldemar Bug
Erster Bürgermeister